VERORDNUNG (EWG) Nr. 1533/72 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1972

zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/72 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 172/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2096/68 (4), sieht vor, daß die Denaturierungsprämie vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für dessen Dauer festzusetzen ist. Sie kann jedoch bei drohender Störung des Getreidemarktes der Gemeinschaft geändert werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1403/69 der Kommission vom 18. Juli 1969 zur Durchführung der Vorschriften über die Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1588/71 (6), setzt sich die Denaturierungsprämie aus zwei Teilbeträgen zusammen, deren erster den Unterschied zwischen den Preisen für Weichweizen und Gerste berücksichtigt, ohne eine Störung des Marktes für Gerste und Mais zur Folge zu haben, und deren zweiter den Kosten der Denaturierung entspricht.

Bei der Festsetzung des ersten Teilbetrags ist es angebracht, den Unterschied zwischen den Grundinterventionspreisen von Weichweizen und Gerste unter Berücksichtigung der monatlichen Schwankungen dieser Preise zugrunde zu legen, außer für die Monate Juni und Juli 1973, wo die Interventionspreise des folgenden Wirtschaftsjahres gelten ; folglich ist der im Monat Mai 1973 bestehende Unterschied zugrunde zu legen, der für den Markt am repräsentativsten sein dürfte, und diesem Unterschiedsbetrag sind, um der Denaturierung weiterhin einen Anreiz zu geben, 1,50 Rechnungseinheiten durch Beibehalten der am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/1969 erfolgten Erhöhung dieses Teilbetrags hinzuzufügen. Diese Maßnahme erlaubt es, weiterhin Weichweizen auf dem Markt für Futtergetreide, der einen Zuschußbedarf aufweist, abzusetzen.

Für die Monate August und September ist es angebracht, den monatlichen Schwankungen des Monats Oktober Rechnung zu tragen, um das Niveau der Prämie am Anfang des Wirtschaftsjahres zu erhöhen.

Der zweite Teilbetrag gibt die technischen Kosten der Denaturierung oder die besonderen Kosten der Beimischung wieder. Dieser Teilbetrag, der pauschal nach den durchschnittlichen Kosten berechnet wird, die in der Gemeinschaft dem Richtverfahren im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1403/69 entsprechen, ist so festzusetzen, daß das Denaturierungsverfahren durch Beimischung, das mit geringeren Kosten verbunden und wirtschaftlich interessanter ist, gefördert wird.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 wird die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 172/67/EWG vorgesehene Denaturierungsprämie gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 7.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2602/67.
(4) ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1968, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 180 vom 22. 7. 1969, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 166 vom 23. 7. 1971, S. 29.

ANHANG

Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

(in Rechnungseinheiten je Tonne)

Monat	Gesamtbetrag der Prämie	
	Denaturierung	Beimischung
August 1972	15,59	14,59
September 1972	15,59	14,59
Oktober 1972	15,59	14,59
November 1972	15,81	14,81
Dezember 1972	16,03	15,03
Januar 1973	16,25	15,25
Februar 1973	16,47	15,47
März 1973	16,69	15,69
April 1973	16,91	15,91
Mai 1973	17,13	16,13
Juni 1973	17,13	16,13
Juli 1973	17,13	16,13